

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebens einer Bauwasserhaltung der Gartencenter Seebauer KG, Ottobrunner Straße 61, 81737 München, sowie Einbringen von Injektionen

Standort: Ottobrunner Straße 61, Flurnummer 1200, Gemarkung Perlach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Ottobrunner Straße 61 beabsichtigt die Gartencenter Seebauer KG die Erweiterung des Bestandparkhauses.

Zur Geländesicherung ist im Süden und Osten entlang der Grundstücksgrenze eine Bohrpfahlwand mit Spritzbetonausfachung oberhalb des HW 1940 geplant.

Für die Sicherung der Baugrube wird im Süden und Osten von der Bohrpfahlwand ein paar Meter in das Baufeld eingerückt und es soll eine rückverankerte Trägerbohlwand mit Holzausfachung errichtet werden. Im Westen der Neubau-Baugrube soll das Bestandsparkhaus auf etwa einer Länge von 18-19 m Länge mit einer rückverankerten Düsenstrahlwand bis etwa 1 m unterhalb der geplanten Gründungssohle unterfangen werden. Im Norden soll die Baugrube durch eine rückverankerte Bohrpfahlwand mit Spritzbetonausfachung gesichert werden. Zusätzlich werden vier einzelne Bohrpfähle zur Gründung des Krans aus statischen Gründen benötigt.

Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 35 l/s, für die Dauer von ca. 42 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 136.100 m³. Das geförderte Grundwasser wird unter Vorschaltung eines Absetzbeckens über einen bestehenden Sickerschacht der Dachentwässerung des bestehenden Parkhauses wiederversickert. Sollte die Versickerungsleistung des bestehenden Sickerbrunnens nicht ausreichen, so ist eine Erweiterung der Versickerungsanlage um zwei weitere Sickerbrunnen auf dem eigenen Grundstück im östlichen, derzeit als Lagerfläche genutzten Teil, geplant.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Die Baugrundstücke liegen nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet und weist hinsichtlich des Schutzgutes (Grund)wasser keine besonderen Qualitätsmerkmale auf. Es ist auch kein Altlastenverdacht bekannt.

Da das geförderte Grundwasser dem quartären Grundwasserkörper wieder vollständig und ortsnahe zugeführt wird, wird das Grundwasserdargebot erhalten.

Durch das Einbringen von Injektionen in das Grundwasser ist auch keine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben. Zwar kann es durch den Einsatz der geplanten Injektionen mit Zement zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung des PH-Wertes kommen, sowie kann eine Chrombelastung nicht ausgeschlossen werden, der Einsatz von chromreduzierten Bindemitteln kann diese Auswirkungen jedoch auf ein Mindestmaß reduzieren. Das Grundwasser wird also nicht in seiner Eigenschaft verändert.

Der während der Bauzeit entstehende Grundwasseraufstau im bestehenden Sickerbrunnen wird auf dem eigenen Grundstück abgebaut und betrifft nur das eigene Gebäude. Im Falle der Erweiterung der Versickerungsanlage mit zwei weiteren Sickerbrunnen, beträgt die Reichweite des Aufstaus 51m. Die Auswertung von Luftbildern bezüglich des Alters der betroffenen Nachbargebäude in der Adam-Berg-Straße, sowie der für die Bauzeit typischen Bauart und der vorhandenen Einzelgaragen lässt auf eine maximal einfache Unterkellerung schließen und gründen somit oberhalb des HW1940. Eine Beeinträchtigung der Nachbargebäude ist somit nicht zu befürchten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Aufstau während der Bauwasserhaltung hingenommen werden, da er nur für einen kurzen und überschaubaren von 60 Tagen besteht.

Sowohl während der Bauphase als auch im Endzustand verbleibt unter dem Bauwerk eine Kiesmächtigkeit von etwa 14 m, sodass eine freie seitliche Umströmung, als auch Unterströmung möglich ist. Die Pfähle der Bohrpfahlwand mit Spritzbetonausfachung und das Kranfundament tauchen zudem nur punktuell ins Grundwasser ein. Das Grundwasser kann somit ungehindert fließen und wird in seinem Grundwasserfluss nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Handy: 01525-79-46928) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10.09.2024

Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132